

Richtlinie für Zuschüsse zur Beschaffung von Sportgeräten

1. Allgemeines

Der KreisSportBund Hildesheim e. V. (nachfolgend KSB genannt) bezuschusst die Anschaffung von Sportgeräten seiner Mitgliedsvereine. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der dem KSB zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Für das Förderjahr 2026 ist ein Fördertopf in Höhe von 10.000,- Euro vorgesehen.

2. Gegenstand der Bezuschussung

Bezuschussungsfähig sind Anschaffungen von Sportgeräten, die zur unmittelbaren Ausübung einer spezifischen Sportart notwendig und transportabel, d. h. nicht mit dem Boden oder der Wand verankert sind und deren Anschaffungspreis pro Einzelgerät mindestens 75,- EUR brutto beträgt, und die gesamten Anschaffungskosten mindestens 500,00 € Brutto betragen. Dies gilt auch für Geräte, die zur Messung und Darstellung einzelner Ergebnisse notwendig sind und überwiegend der Darstellung von wettkampf- und/oder trainings- bzw. leistungsdiagnostischen Ergebnissen dienen.

Nicht bezuschussungsfähig sind

- Computer- und Auswertungsanlagen, die nur gelegentlich oder einmalig für den vorgenannten Zweck angeschafft werden sollen, jedoch im Übrigen im Verwaltungsbereich eingesetzt werden.
- Spielgeräte sowie Zubehör dazu (Bälle, Pumpen, Pfeile, Munition etc.)
- Musikanlagen aller Art
- Reparaturen / Modernisierung / Instandhaltung / Pflege von bestehenden Sportgeräten, auch wenn die o.g. Wertgrenzen eingehalten werden

3. Art und Umfang der Bezuschussung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Bezuschussung besteht nicht. Sportgeräte, die gekauft oder bestellt wurden, bevor der Antrag beim KSB eingegangen ist, können nicht bezuschusst werden. Der Zuschuss wird grundsätzlich als nicht rückzahlbare Anteilsfinanzierung bewilligt. Der Zuschuss beträgt **maximal 30%** des Anschaffungspreises, **höchstens jedoch 800,- EUR** pro Verein pro Jahr. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Entscheidung des KSB-Vorstandes davon abgewichen werden.

Der Verein hat einen finanziellen Eigenanteil von mindestens 10% für die Anschaffung zu leisten.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Anträge für das Jahr 2026 sind ab sofort **bis zum 31.07.2026** (Eingang beim KSB) schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Vordruck (zu finden im Downloadbereich auf der Internetseite des KSB) zu stellen. Bei vorliegendem vollständigen und der Richtlinie entsprechendem Antrag wird eine Eingangsbestätigung versendet und damit der vorzeitige Maßnahmenbeginn erteilt. Nach dem Fristende entscheidet der Vorstand unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Bewilligungen und die Zuschusshöhe. Erst durch die schriftliche Bewilligung des KSB besteht der Anspruch auf Zahlung des Zuschusses.

5. Nachweis der Verwendung

Die Zuwendung ist im Jahr der Bewilligung beim KSB abzurufen. Dafür sind dem KSB die Originalanschaffungsbelege und der Nachweis der Zahlung (Kontoauszug) einzureichen. Nach erfolgter Einreichung dieser Nachweise wird die Förderung ausgezahlt.

Für die Aufbewahrung der Belege gelten die steuerrechtlichen Bestimmungen.

Der KSB ist zur Prüfung der Anschaffungen berechtigt. Sollte er Verstöße gegen diese Richtlinie feststellen, besteht ein Rückforderungsanspruch bis zur vollen Höhe des gewährten Zuschusses.

6. Zweckbindung

Für die geförderten Sportgeräte besteht eine Zweckbindung von zwei Jahren. Der KSB ist berechtigt, dieses zu überprüfen. Bei Nichteinhaltung besteht ein Rückforderungsanspruch bis zur vollen Höhe des gewährten Zuschusses

7. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2025 in Kraft und ist bis zum 31.07.2026 befristet.